

Redaktionelle Lesefassung !

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Reußenköge (Abwasseranlagensatzung)

(vom 29.02.2009, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.01.2014)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.58), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. S. 14), des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 6. Jan. 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S 8) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

- vom 28.02.2008 (Ursprungssatzung)
- vom 30.11.2010 (1. Änderungssatzung)
- vom 06.11.2013 (2. Änderungssatzung)

folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Reußenköge – nachstehend Gemeinde genannt – betreibt im Geltungsbereich dieser Satzung die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben und Gebietskläranlagen gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche, Gülle und Silagesaft.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage – Gebietskläranlage – betreiben, sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen über die Gemeinde bei der Wasserbehörde des Kreises einen „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Zulassung einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261“ zu beantragen. Bei der Änderung bestehender Anlagen gilt Satz 1 entsprechend. Der Antrag ist formgebunden, entsprechende Antragsformulare sind bei der Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland und der Gemeinde erhältlich.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik insbesondere der DIN 4261 hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die

nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(2) In die Grundstücksabwasserlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in einer Abwasseranlage dort Kanäle usw. verstopfen können, z. B. Schutt, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- f) Stoffe aus Chemietoiletten.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Hauskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Hauskläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen.
Hiervon kann die Gemeinde nur absehen, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - b) die Hauskläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem

Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder

- c) die Hauskläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammung sind jährlich zu überprüfen.

- (3) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (4) Unmittelbar nach Entschlammung der Hauskläranlage nach DIN 4261 hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, die Hauskläranlage mit Wasser wieder aufzufüllen.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung oder der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.
- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht, Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstückstabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

Benutzungsgebühren, Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenhöhe, Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung nach §1 erhebt die Gemeinde Reußenköge Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verwaltungskosten und der technischen Betreuung bestimmt.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen gem. der wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises der Kleinkläranlagen berechnet.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr und Reinigung bei Kleinkläranlagen beträgt bei einer Größe der Anlage

bis 6m ³	133,00€
über 6 – 12m ³	147,00€
über 12 – 20m ³	170,00€
über 20m ³	230,00€

Die Gebühr einer bedarfsorientierten Entschlammung beträgt 190,00€

Die Gebühr für die sofort notwendige Sonderentleerung beträgt 260,00€

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfsabholung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
- (2) Die Gebühr wird als Vorauszahlung in dem Jahr in dem die Regelabholung durchgeführt wird am 15. August fällig. Die Abrechnung erfolgt nach Entleerung der Grundstücksabwasseranlage. Ergibt die Abrechnung keine Abweichung von der Vorauszahlung, so ist ein Abrechnungsbescheid entbehrlich. Die Höhe der Vorauszahlungsbeträge richtet sich nach den Abrechnungsbeträgen des Vor- bzw. bei zweijähriger Entleerung nach den Abrechnungsbeträgen des Vorvorjahres. Falls diese nicht vorliegen, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen auf der Grundlage einer Schätzung festsetzen. Die für die Bedarfsabholung zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Reußenköge verfügt über keine eigene Verwaltung. Sie wird durch das Amt Mittlere Nordfriesland mitverwaltet. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 10 Absatz 4 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei dem Amt (Einwohnermeldeamt, Grundsteueramt, Abwassergebührendamt, Gewerbemeldeamt, Bauamt/Bauakten), dem Katasteramt, dem Amtsgericht (Grundbuchamt) zulässig. Soweit zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z.B. Einwohnermeldeämter und Gewerbemeldestellen anderer Gemeinden oder Ämter) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das

Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nr. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 2 Absatz 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 Absatz 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Absatz 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 4 Absatz 4 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - e) den in § 5 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Satzung der Gemeinde Reußenköge über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 19.10.2001,
- b) die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Reußenköge über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 10.12.2002.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Reußenköge, den 29.02.2008

(Volquardsen)
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 29.02.2008:	Aushang vom 04.03.2008	bis	19.03.2008
I. Nachtrag v. 30.11.2010	Aushang vom 22.12.2010	bis	30.12.2010
II. Nachtrag v. 07.01.2014	Aushang vom 08.01.2014	bis	19.01.2014